

**Mustervertrag**  
**für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung**  
**zur Fachweiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Pflegefachfrauen, Pflegefachmännern, Altenpflegerinnen, Altenpflegern**

Zwischen dem Krankenhaus/der Einrichtung \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

(nachfolgend „Kooperationseinrichtung“)

u n d

dem Krankenhaus \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

als Träger der Fachweiterbildungsmaßnahme zur/zum „Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Fachaltenpflegerin, Fachaltenpfleger,“ für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DKG)

(nachfolgend „Träger der Fachweiterbildungsmaßnahme“)

wird folgender

**V e r t r a g**

geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der Träger der Fachweiterbildungsmaßnahme führt in Zusammenarbeit mit der Kooperationseinrichtung sowie ggf. weiteren Kooperationspartnern die Fachweiterbildung nach Maßgabe der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Notfallpflege, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie vom 03.07./04.07.2023 - hier – Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie - durch.
- (2) Die Fachweiterbildung schließt mit der Prüfung zur/zum „Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Fachaltenpflegerin, Fachaltenpfleger für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DKG)“ ab.

## **§ 2 Aufgaben des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme**

- (1) Dem Träger der Fachweiterbildungsmaßnahme obliegt die mit der Durchführung der Weiterbildung verbundene Organisation und Administration. Dies beinhaltet auch die Organisation einschließlich eines in Abstimmung mit der Kooperationseinrichtung bzw. weiteren Kooperationspartnern zu erstellenden Einsatzplanes für die praktische Fachweiterbildung der Fachweiterbildungsteilnehmerinnen<sup>1</sup>.
- (2) Der Träger der Fachweiterbildungsmaßnahme stellt die theoretische Fachweiterbildung sicher.
- (3) Die theoretische Fachweiterbildung findet in modularisierter Form in \_\_\_\_\_ an dem Sitz des Trägers der Fachweiterbildungsmaßnahme statt.
- (4) Der Träger der Fachweiterbildungsmaßnahme stellt die verantwortliche Leitung der Fachweiterbildung.

## **§ 3 Aufgaben der Kooperationseinrichtung**

Die Kooperationseinrichtung verpflichtet sich, die praktische Fachweiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Notfallpflege, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie hier- Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 03.07./04.07.2023 zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Soweit im Folgenden zur besseren Lesbarkeit die weibliche Form gebraucht wird, sind hierdurch alle Geschlechter mitefassen.

- (1) Die praktische Fachweiterbildung erfolgt unter fachkundiger Anleitung, wobei mindestens 10% der praktischen Fachweiterbildungszeit unter Praxisanleitung durchgeführt werden müssen.
- (2) Die Kooperationseinrichtung stellt die Fachweiterbildungsteilnehmerinnen für die Teilnahme an der theoretischen Fachweiterbildung frei.

#### **§ 4**

##### **Organisation der Fachweiterbildung**

- (1) Für die praktische Fachweiterbildung stehen, sofern ein externer Einsatz zur Wahrung des Fachweiterbildungsziels notwendig wird, – neben dem Träger der Fachweiterbildungsmaßnahme – alle Kooperationspartner des Trägers der Fachweiterbildungsmaßnahme mit ihren Krankenhäusern und Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die praktische Fachweiterbildung erfolgt berufsbegleitend überwiegend bei der Kooperationseinrichtung unter Aufsicht, Anleitung und Zuständigkeit der Leitung der Fachweiterbildung.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Fachweiterbildungsteilnehmerinnen**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Fachweiterbildungsteilnehmerinnen ergeben sich aus dem Fachweiterbildungsvertrag.
- (2) Die Teilnehmerinnen müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu dem genannten Fachgebiet befinden. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist die Teilnahme an der Fachweiterbildung nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das befristete Arbeitsverhältnis erst nach Abschluss der Fachweiterbildung endet.

#### **§ 6**

##### **Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Fachweiterbildungsteilnehmer/-innen zu unterrichten sofern sie wesentlich für das Fachweiterbildungsverhältnis sind (z.B. Kündigung aus einem wichtigen Grund analog § 15 KrPflG und §§ 21, 22 PflBRefG).
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Sofern Teilnehmende von einem Krankenhaus in ein anders entsandt werden, verpflichtet sich das entsendende Krankenhaus, die Teilnehmenden zur Verschwiegenheit

bzw. auf die Schweigepflicht zu verpflichten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Fachweiterbildung.

## **§ 7 Finanzielle Regelungen**

- (1) Sofern Kosten anfallen, sind diese von den an der Maßnahme beteiligten Kooperationseinrichtungen in voller Höhe zu Beginn der Fachweiterbildungsmaßnahme zu entrichten.
- (2) In Absprache mit dem Träger der Fachweiterbildungsmaßnahme können auch andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

## **§ 8 Haftung<sup>2</sup>**

Die Kooperationseinrichtung ersetzt alle etwaigen Schäden, die durch ihre entsandten Teilnehmenden schuldhaft an Einrichtungen des Trägers der Fachweiterbildungsmaßnahme verursacht werden und stellt den Träger der Fachweiterbildungsmaßnahme von etwaigen Haftungsansprüchen frei.

## **§ 9 Vertretungsregelung**

Für den Fall, dass während der laufenden Fachweiterbildungsmaßnahme eine Abteilung eines Krankenhauses schließt oder die Fachweiterbildung aus anderen Gründen nicht in der geplanten Weise fortgesetzt werden kann, hat die Vertragspartei, in deren Bereich die Veränderung eingetreten ist, schnellstmöglich einen anderen Kooperationspartner zu finden und die andere Vertragspartei hierüber vorab schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung dieses Vertrages ist mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten zum Ende einer Fachweiterbildungsmaßnahme möglich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

---

<sup>2</sup> Sofern ein praktischer Einsatz der Weiterbildungsteilnehmerinnen außerhalb der Kooperationseinrichtung stattfindet, die die Teilnehmenden entsandt hat, sind entsprechende Regelungen über eine Haftpflichtversicherung zu treffen.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; sie müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Eine abweichende Praxis führt zu keiner Vertragsänderung bzw. Ergänzung.
- (2) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_ [Ort], den ----- [Datum]

\_\_\_\_\_ [Unterschrift Träger der Fachweiterbildungsmaßnahme]

\_\_\_\_\_ [Unterschrift Kooperationseinrichtung]